

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 08. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2020)

zum Thema:

Transparenz und Kontrolle von Kostenerhöhungen in Pflegeheimen

und **Antwort** vom 28. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25867

vom 08. Dezember 2020

über Transparenz und Kontrolle von Kostenerhöhungen in Pflegeheimen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Ich frage den Senat:

1. Warum sind keine direkten (Bewohnerbeirat) oder indirekten Interessenvertreter (Pflegeschutzverbände /Verbraucherschutz) der Pflegeheimbewohner an den Pflegesatzverfahren beteiligt?

Zu 1.:

§ 85 Absatz 3 Satz 2 SGB XI bestimmt unmittelbar eine Beteiligung der Bewohnervertretung (Bewohnerbeirat oder Fürsprecher):

„Das Pflegeheim hat Art, Inhalt, Umfang und Kosten der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, durch Pflegedokumentationen und andere geeignete Nachweise rechtzeitig vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen darzulegen; es hat außerdem die schriftliche Stellungnahme der nach heimrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner beizufügen.“

Lt. BSG Urteil vom 26.09.2019 – B 3 P 1/18 R muss der Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu der Forderung nach Erhöhung der Pflegesätze und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung eingeräumt werden, und zwar grundsätzlich schon vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen.

Vor dem Hintergrund der ausdrücklichen sozialrechtlichen Regelung im SGB XI ist es unerheblich, dass das heimordnungsrechtliche Berliner Wohnteilhabegesetz (WTG) in § 9 Absatz 3 Nummer 3 bei Änderungen der Entgelte grundsätzlich keine Beteiligungspflicht der Bewohnervertretung begründet.

Das SGB XI sieht keine Beteiligung indirekter Interessenvertretungen (Pflegeschutzverbände/Verbraucherschutz) der Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner an den Pflegesatzverfahren vor.

2. Ist es, nach Auffassung des Senats, im Sinne des Verbraucherschutzes, wenn Verhandlungen über Kostenerhöhungen ohne jegliche Beteiligung der privaten Kostenträger (Pflegeheimbewohner) stattfinden, insbesondere wenn diese den Hauptanteil an den Gesamtkosten tragen müssen?

Zu 2.:

Eine direkte Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern am Pflegesatzverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe vertritt jedoch die Interessen der Selbstzahlenden sowie der sozialhilfebedürftigen Personen im Pflegesatzverfahren. Zudem verhandeln die Pflegekassen stellvertretend für ihre Versicherten und werden daher lt. Rechtsprechung eben gerade auch als „Treuhänder“ oder „Sachwalter der Pflegebedürftigen“ bezeichnet (vgl. Berchtold/Huster/Rehborn, Gesundheitsrecht, 2. Auflage 2018).

3. Welche Rechte haben Pflegeheimbewohner und ihre Angehörigen, um Einsicht in die Einnahmen und Ausgaben des Pflegeheims zu bekommen und welche Möglichkeiten der Unterstützung bestehen, diese auch durchzusetzen?

5. Wer hat unter welchen Bedingungen außerdem das Recht, Einsicht in die Ausgaben eines Pflegeheims zu bekommen (Vom Bewohner benannte Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Interessenverbände)?

Zu 3. und 5.:

Die Möglichkeiten, das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt in einer Einrichtung zu verändern – insbesondere zu erhöhen – ist in den Heimverträgen geregelt. Die Zuständigkeit für die Regelung dieser vertragsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Heimrechts liegt beim Bund. Es gelten die Anforderungen von § 9 Absatz 2 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBVG).

Um Verbraucherinnen und Verbraucher vor willkürlichen Preiserhöhungen zu schützen, ist eine Entgelterhöhung grundsätzlich nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. So muss der Träger der Pflegeeinrichtung seine Bewohnerinnen und Bewohner schriftlich von der beabsichtigten Entgelterhöhung unterrichten und diese begründen.

Um die Angaben des Unternehmers überprüfen zu können, verschafft § 9 Abs. 2 S. 5 WVBVG den Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber der Einrichtung zusätzlich das Recht, Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu nehmen.

Da das WVBVG mit seinen besonderen verbraucherschützenden Regelungen dem Zivilrecht unterfällt, ist bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Zivilrechtsweg einzuschlagen.

4. Welche Rechte haben Pflegeheimbewohner und ihre Angehörigen, um bei Erhöhungen der Eigenanteile für Pflegesatz, Unterkunft und Verpflegung sowie der Ausbildungsumlage eine transparente, faktenbezogene und gesetzeskonforme (WVBVG) Begründung der Erhöhungen zu erhalten bzw. diese einzufordern?

15. An welche Verbände und staatlichen Einrichtungen können sich Pflegebewohner und ihre Angehörigen wenden, falls es keine ausreichende Transparenz bei Erhöhungen gibt?

Zu 4. und 15.:

§ 9 - Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) regelt hierzu:

„Der Unternehmer hat dem Verbraucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.“

Hat eine Verbraucherin oder ein Verbraucher (Bewohnerin oder Bewohner) den Eindruck, dass ein Unternehmer (Einrichtungsträger) diesen gesetzlichen Anforderungen nicht nachkommt, kann sie oder er sich zivilrechtlich beraten lassen und ggf. zivilrechtlich dagegen vorgehen. Hierfür können sich die Betroffenen an einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin oder an die Verbraucherzentrale Berlin (VZ Berlin) wenden.

Die VZ Berlin bietet seit 24.08.2020 eine Pflegerechtsberatung an, die von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gefördert wird. Damit besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, bei bestimmten zivilrechtlichen Einzelfragen von Pflegeverträgen nach W BVG, BGB, § 120 SGB XI (z. B. Entgelterhöhungen, Abrechnungsfragen, Kündigungen ohne einhergehende Schließung einer Wohnform) vom Informations- und Beratungsangebot der VZ Berlin Gebrauch zu machen.

6. Inwieweit müssen Pflegeheime bei einer Erhöhung des Eigenanteils detaillierte Begründungen abgeben?

Zu 6.:

Nach § 85 Abs. 3 SGB XI muss das Pflegeheim nach Art, Umfang und Kosten der Leistung, für die es eine Vergütung beansprucht, durch Pflegedokumentation und andere geeignete Nachweise rechtzeitig vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen darlegen.

Soweit dies zur Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, hat das Pflegeheim auf Verlangen einer Vertragspartei zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Bezüglich der Informationspflicht gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern bei beabsichtigter Entgelterhöhung wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen.

7. Inwieweit ist es Pflegeheimen bei der Begründung der Erhöhung erlaubt, mehrere (wichtige) Kostenfaktoren unter „Sonstiges“ bzw. einer ähnlichen Beschreibung zu subsumieren?

Zu 7.:

Es ist nicht zulässig, dass der Träger einer Pflegeeinrichtung mehrere (wichtige) Kostenfaktoren in einer Pflegesatzverhandlung unter „Sonstiges“ bzw. einer ähnlichen Beschreibung subsumiert.

Die vollstationären Pflegeeinrichtungen haben nach den Regelungen des Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) Anspruch auf leistungsgerechte Pflegevergütungen und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, die federführend durch die Pflegekassen unter Beteiligung des Sozialhilfeträgers mit dem Einrichtungsträger zu vereinbaren sind.

Das Pflegeheim hat die Möglichkeit, im Vereinbarungsverfahren eine Steigerung auf die Pflegepersonalkosten, die Betriebskosten und die Verpflegungskosten zu vereinbaren. Für die Vereinbarung müssen die Kosten von der Einrichtung jedoch zunächst plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden.

Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, die beantragten Vergütungen hinsichtlich ihrer Plausibilität und Wirtschaftlichkeit einer Prüfung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze kann es zu einer Erhöhung der Entgelte kommen.

Kostenfaktoren unter „Sonstiges“ o.ä. zu subsumieren, die nicht den o.g. Entgeltbestandteilen zugeordnet werden können, ist somit nicht möglich.

8. Sieht der Senat Wege, um gegen willkürliche oder intransparente Erhöhungen vorzugehen und wenn ja, welche?

Zu 8.:

Wie bereits oberhalb beschrieben, kommen Entgelterhöhung im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen nach § 85 SGB XI zustande. Kernpunkte ist das Vereinbarungsprinzip. Es wird insbesondere die Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze zwischen dem Träger des Pflegeheims und den in § 85 Abs. 2 SGB XI genannten Leistungsträgern genau vereinbart. Eine willkürliche oder intransparente Erhöhung von Entgelten wird hierdurch ausgeschlossen.

9. Können Pflegeheime im Land Berlin auf ein wirtschaftliches Handeln geprüft werden und wenn ja, von wem?

10. Wenn nein, erfolgt dann die Deckelung der Eigenbeiträge der Bewohner nur durch den Markt und wie ist dies beim Bezug ergänzender Sozialhilfe?

Zu 9. und 10.:

Soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, hat das Pflegeheim auf Verlangen einer Vertragspartei zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Hierzu gehören auch pflegesatzerhebliche Angaben zum Jahresabschluss entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Pflegebuchführung, zur personellen und sachlichen Ausstattung des Pflegeheims einschließlich der Kosten sowie zur tatsächlichen Stellenbesetzung und Eingruppierung.

Dabei sind insbesondere die in der Pflegesatzverhandlung geltend gemachten, voraussichtlichen Personalkosten einschließlich entsprechender Erhöhungen im Vergleich zum bisherigen Pflegesatzzeitraum vorzuweisen.

Ergänzend hierzu regelt § 29 des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin die Voraussetzungen zur Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. § 79 SGB XI wie folgt:

„Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Pflegeeinrichtung die Anforderung des § 72 Abs. 3 Abs. 1 SGB XI ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr erfüllt, sind der Pflegeeinrichtung diese Anhaltspunkte mitzuteilen.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes erfolgt eine Anhörung der Pflegeeinrichtung.

(3) Sofern eine Sachstandsklärung nicht gelingt, können die Verbände der Pflegekassen die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Pflegeleistung durch von ihnen bestellte Sachverständige prüfen lassen [...]“

11. Welche eigenen Prüfungen werden durch den Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung des Pflegesatzverfahrens nach § 85 SGB XI vorgenommen, um die Angemessenheit einer Kostensteigerung aus Sicht der Sozialhilfeempfänger sowie der Steuerzahler zu bewerten?

Zu 11.:

Die Kostenträger sind verpflichtet, die beantragten Vergütungen hinsichtlich ihrer Plausibilität und Wirtschaftlichkeit einer Prüfung zu unterziehen.

Der Träger der Sozialhilfe ist neben den anderen in § 85 Abs. 2 SGB XI beschriebenen Kostenträgern als ein gleichberechtigter Vertragspartner an den Pflegesatzverhandlungen beteiligt und nimmt sein Prüfrecht im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen aktiv wahr.

12. Sind dem Senat Fälle von Veruntreuung oder massiver Misswirtschaft bei Pflegeheimen aus den letzten fünf Jahren bekannt (bitte unter Angabe der Pflegeeinrichtung unterteilt nach Bezirk)?

13. Wie und durch wen wird der Leistungsträger, z. B. die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen oder der VDEK e. V., über Erkenntnisse bei festgestellten bzw. bei vorliegendem hinreichendem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z. B. bei Veruntreuung) informiert?

Zu 12. und 13.:

Es sind dem zuständigen Fachreferat in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung keine Fälle von Veruntreuung oder massiver Misswirtschaft bei Pflegeheimen bekannt.

14. Wer prüft einen Widerspruch gegen Erhöhungen des Eigenanteils, nach welchen nachvollziehbaren Kriterien und welche Konsequenzen können gezogen werden?

Zu 14.:

Die Erhöhung des Eigenanteils und die Abrechnung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern ist nur in Höhe der vertraglich geschuldeten Leistungen möglich. Es besteht nach § 84 SGB XI eine Bindung des Trägers der Einrichtung an die vereinbarten Entgelte und die Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI.

Dem Verbraucher ist eine Überprüfung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen ist möglich.

Ein Entgelt, das im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XI zwischen dem Unternehmer und den Sozialleistungsträgern ausgehandelt wird, erfüllt die Kriterien der Angemessenheit.

Betreiber von Pflegeeinrichtungen dürfen ihre Preise jedoch nicht ohne Zustimmung der Bewohnerinnen und Bewohner erhöhen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt (III ZR 259/15).

Bewohnerinnen und Bewohnern müssen einer Entgelterhöhung somit zustimmen. Wenn der Bewohner oder die Bewohnerin diese Zustimmung verweigert, kann der Heimbetreiber diese gerichtlich einfordern. So kann die/der Heimbewohnerin und -bewohner entscheiden, ob sie/er mit der beabsichtigten Entgelterhöhung einverstanden ist oder ob sie/er beispielsweise von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

16. Welche Rechte haben Bewohnerbeiräte bzw. Vertretungen gegenüber den Alten- und Pflegeheimen?

Zu 16.:

Die Rechte von Bewohnervertretungen (Bewohnerbeiräte oder Fürsprecher) ergeben sich aus § 9 WTG in Verbindung mit der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV).

Die Regelungen des § 9 WTG sind unterhalb beigefügt:

§ 9 – Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen

(1) In stationären Einrichtungen können die Bewohnerinnen und Bewohner einen Bewohnerbeirat wählen. Der Einrichtungsträger hat in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken; das gilt nicht für Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationäre Hospize. Die Mitglieder des Bewohnerbeirates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(2) Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern können auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung, Mitglieder von bezirklichen Behindertenorganisationen sowie von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen in den Bewohnerbeirat gewählt werden.

(3) Durch den Bewohnerbeirat wirken die Bewohnerinnen und Bewohner mit in Angelegenheiten

1. des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, der Hausordnung sowie der Gestaltung der Aufenthaltsbedingungen, des Alltags und der Freizeit,
2. der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
3. der Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind,
4. der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge der Bewohnerinnen und Bewohner,
5. umfassender baulicher Maßnahmen,
6. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Einrichtungsbetriebs,
7. der Verhütung von Unfällen und
8. des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens.

(4) Der Bewohnerbeirat soll die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(5) Der Bewohnerbeirat darf personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 10 nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Der Einrichtungsträger hat auf Verlangen dem Bewohnerbeirat die personenbezogenen Daten nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. Andere personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vom Einrichtungsträger an den Bewohnerbeirat weitergegeben und von diesem verarbeitet werden.

(6) Der Bewohnerbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Einrichtungsträger hat die Tätigkeit des Bewohnerbeirates zu unterstützen. Er trägt die für die Tätigkeit des Bewohnerbeirates entstehenden angemessenen Kosten.

(8) Kommt die Wahl eines Bewohnerbeirates nicht zustande, so hat die Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Mitwirkung Fürsprecherinnen und Fürsprecher zu bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann von einer Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung auf andere Weise sichergestellt ist. Für die Gremien oder Personen nach den Sätzen 1 und 2 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend.

17. Wer prüft ggf. die korrekte Durchführung der Wahl von solchen Beiräten bzw. Vertretungen?

Zu 17.:

Bei Nachfragen der an einer Beiratswahl Beteiligten steht die Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 1 WTG (Heimaufsicht) für Auskünfte und Unterstützungen zur Verfügung. Im Falle von Beschwerden oder Hinweisen zu eventuellen Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung prüft die Heimaufsicht und leistet Unterstützung. Gemäß § 3 Absatz 4 WTG-MitwirkV kann sich die Bewohnervertretung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung jederzeit an die Heimaufsicht wenden, um sich beraten zu lassen oder Beschwerden vorzutragen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitsfähigkeit einer Bewohnervertretung nicht nur von den vom Einrichtungsträger zu schaffenden Rahmenbedingungen, sondern auch maßgeblich vom Gesundheitszustand und Engagement deren Mitglieder abhängt.

18. Wie wird gewährleistet, dass die Mitglieder der Bewohnerbeiräte ihren Aufgaben umfassend gewachsen sind und ihnen auch die notwendigen Mittel für ihre Arbeit zur Verfügung stehen?

Zu 18.:

Gemäß § 9 Absatz 7 WTG hat der Einrichtungsträger die Tätigkeit der Bewohnervertretung zu unterstützen. Er trägt die für die Tätigkeit der Bewohnervertretung entstehenden angemessenen Kosten. Weitere Einzelheiten sind in § 5 WTG-MitwirkV geregelt, der in seinem Wortlaut dieser Antwort ebenfalls als Anlage beigefügt ist. Unter anderem hat der Einrichtungsträger danach die Bildung und Tätigkeit des Bewohnerbeirates mit seinen Personal- und Sachmitteln zu unterstützen und den Mitgliedern des Bewohnerbeirates diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind.

19. Welche Stelle legt im Land Berlin den von einer Pflegeeinrichtung zu zahlenden Beitrag an den Pflegeausbildungsfonds fest und wie wird dieser auf den einzelnen Heimbewohner umgelegt?

Zu 19.:

Gemäß § 26 Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 PfIBG wurde die zuständige Stelle im Land Berlin beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Referat ZS F – Pflegeausbildungsfonds) angesiedelt. Die zuständige Stelle ermittelt den erforderlichen Finanzierungsbedarf und erhebt die Umlagebeträge bei den Einrichtungen. Nach § 28 Abs. 2 PfIBG sind für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen nach § 84 Abs. 1 und § 89 SGB XI berücksichtigungsfähig.

Die Ausbildung zur Pflegefachkraft wird für die Auszubildenden, die seit April 2020 ihre Ausbildung beginnen, solidarisch durch eine Ausbildungsumlage finanziert. Diese Mittel erhalten die Pflegeeinrichtungen, die die neue Ausbildung umsetzen, aus dem sogenannten Ausbildungsumlagefonds im Land Berlin, in dem zuvor alle Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser, die soziale und private Pflegeversicherung sowie das Land Berlin einzahlen. Der Fonds wurde beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) als Zuständige Stelle im Land Berlin eingerichtet.

Ziel ist es, dem spürbaren Fachkräftemangel zu begegnen und einen Anreiz für mehr Ausbildung in der Pflege zu schaffen. Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen soll damit eine finanzielle Beteiligung aller Einrichtungen erreicht werden.

Das LAGeSo hat hierzu für jede Pflegeeinrichtung im Land Berlin einen festen Finanzierungsanteil (Umlagebetrag) festgelegt. Dies betrifft auch Pflegeeinrichtungen, die derzeit nicht direkt ausbilden. Die Refinanzierung dieses Umlagebetrags erfolgt durch einen Vergütungszuschlag, der die Pflegevergütung erhöht. Dieser Zuschlag wurde zwischen den Pflegekassen und Verbänden der Pflegekassen, dem Land Berlin und dem Träger der Pflegeeinrichtung vereinbart und ist von allen Bewohnerinnen und Bewohnern zu zahlen.

Zusammenfassend finanziert der Vergütungszuschlag gemäß § 28 Absatz 2 Pflegeberufegesetz (PfIBG) ausschließlich den festgesetzten Umlagebetrag der Pflegeeinrichtung und damit den Pflegeausbildungsfonds im Land Berlin. Der Vergütungszuschlag stellt damit für die Pflegeeinrichtungen keine wirtschaftliche Einnahme dar.

Berlin, den 28. Dezember 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung